

N u t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 14ten Juni 1815.

P u b l i c a n d u m.

Seine Königl. Majestät haben mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 20sten Mai d. J. huldreichst zu verordnen geruhet, daß die Cabinets-Ordre vom 19ten Mai 1813. auch für den bevorstehenden Feldzug bei Kräften bleiben soll; Inhalts welcher die im §. 4. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gegebene Vorschrift:

daß nemlich diejenigen Interessenten des Instituts, welche in den Militair-Stand treten, im Fall eines entstehenden Krieges, aus der Societät scheiden müssen;

auf diejenigen Mitglieder nicht Anwendung findet, welche sich auf Veranlassung des derzeitigen Krieges der Vertheidigung des Vaterlandes schon gewidmet haben. Auch haben Allerhöchst Dieselben die der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ertheilte Versicherung erneuert, daß Höchst Sie aus Ihren Cassa derselben den Betrag der Pensionen überweisen lassen werden, welche stiftungsmäßig den Nachlassenen solcher Societäts-Mitglieder zu gewähren sind, die im Dienste des Vaterlandes, sey es im wirklichen Militair, oder im Dienste der Landwehr oder des Landsturms, das Leben verlohren haben, und daß diese Ueberweisung in dem Verhältniß statt finden soll, in welchem die Wittwen-Anstalt den übrigen Pensionairs Zahlung leisten wird. Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Berlin, den 30sten Mai 1815.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 172. Betrifft die für die katholischen Gymnasien vorhandenen Stipendien, Fundationen und sonstigen zur Unterstützung katholischer Schüler abzweckenden Stiftungen.

Das hohe Ministerium des Innern verlangt von uns eine Uebersicht von allen für die katholischen Gymnasien Unseres Departements vorhandenen Stipendien, Fundationen und sonstigen, zur Unterstützung katholischer Schüler abzweckenden Stiftungen, so wie Abschriften der Stiftungs-Briefe und Verzeichnisse der Ruhnießenden.

Diese Uebersicht muß enthalten:

- 1) wie viel das zahlbare Quantum beträgt und in welchen Raten es zahlbar ist,
- 2) wodurch es fundirt ist,
- 3) wem die Collation zusteht, und welche Aufsicht darüber geführt wird,
- 4) an welche Bedingungen der Genuß geknüpft, und
- 5) an wen und auf wie lange es zur Zeit vergeben ist.

Wir fordern sämtliche Herrn Landräthe, sämtliche Magistrate, so wie alle von uns ressortirenden Behörden und Corporationen auf, diese tabellarische Uebersicht ohnfehlbar spätestens bis zum 15. Juli c. zu überreichen, Abschriften der Stiftungs-Briefe beizulegen, und zugleich anzuzeigen, ob und welche für Katholiken gestiftete Stipendien-Fundationen gegen ihre Bestimmung an Protestanten jetzt verliehen sind, was nicht geschehen darf.

Diese letztere Anzeige kann in einer besondern Rubrik der tabellarischen Uebersicht beigefügt werden.

G. S. XIII. Mai 150. Breslau, den 29. Mai 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 173: Wegen der in den monatlichen Zeitungs-Berichten zu übernehmenden Nachrichten, über die Getreide-, Kartoffel-, Garn- und Flachpreise.

Die in den monatlichen Zeitungsberichten von den Landrätthlichen Offizien mitgetheilten Nachrichten über die Getreide-, Kartoffel-, Garn- und Flachpreise sind bisher nicht allein sehr unvollständig, und von einander abweichend gewesen, sondern auch häufig ganz vermißt worden.

Um daher für die Zukunft diese Nachrichten mehr übereinstimmend, zu Bildung eines vollständigen Ganzen zu erhalten, fordern wir sämtliche Landräthliche Officia, besonders aber die zu Breslau, Brieg, Frankenstein, Glaz, Neisse, Oppeln, Schweidnitz und Rattibor hiermit auf, vom 1sten Juni c. a. ab den monatlichen Zeitungsberichten eine Nachweisung der Getreide etc. Preise, nach unten stehendem Schema beizufügen, für jede Nichtbefolgung dieser Vorschrift aber eine irremissible Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. gewärtiget zu seyn.

Behufs der Reduction des Breslauer in den Berliner Scheffel, dient noch zur Nachricht,

daß 1 Scheffel Breslauer gleich ist 1 Scheffel 6 Meßen Berliner.

S c h e m a.

N a c h w e i s u n g,
der Getreide-, Kartoffel-, Garn- und Flachs-Preise für den Monat
— — — 1815.

N a m e n der G r e i s - S t a d t.	Getreide- und Kartoffel-Preise nach Berliner Scheffel und in Courant.					Garn-Preise.		Flachs-
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Haarfer.	Kartoffeln.	Werthe / Schuß		Preise pro Pfund.
						Schock.		
rt. gr. b'.	rt. gr. b'.	rt. gr. b'.	rt. gr. b'.	rt. gr. b'.	rtl. gl.	rtl. gl.	gl. b'.	
N N.								
In Auslande: = =								
z. B. im Herzogthum Warschau, in Oestreich oder in Böhmen.								

P. D. VII. No. 989. Juni. Breslau, den 2ten Juni 1815.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 174. Wegen der Paßpflichtigkeit der Postreisenden.

Nach dem §. 10. der Allerhöchsten Instruction für die mit der Paß-Polizey in den Königl. Staaten beauftragten Provinzial- und Orts-Behörden, vom 20. März 1813 sind die Postreisenden paßpflichtig und müssen also, sie mögen mit der ordinairen oder mit Extra-Post reisen, mit vorschriftsmäßig ausgestellten und gehörig visirten Pässen versehen seyn. Auch sind die Königl. Post-Ämter angewiesen, keinen mit ordinairer oder mit Extra-Post reisen zu lassen, bevor selbige nicht dessen Paß eingesehen, und sich von dessen völliger Gültigkeit überzeugt haben. Da die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift, besonders unter den gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig ist, so wird solche hiermit in Erinnerung gebracht.

P. VII. 753. Mai. Breslau, den 3ten Juni 1815.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 175. Betreffend die Tresor-Scheine.

Die neuen Bestimmungen, welche wegen Vereinnahmung und Herausgabe der Tresor-Scheine erlassen worden, erfordern die genaueste Kontrolle über die pünktliche Erfüllung der Pflichten, welche hierin für die dabei interessirenden Kassen-Officianten liegen.

Vorzüglich ist es nöthig, daß die Herren Kassen-Revisoren sich die genaueste Ueberzeugung über die Richtigkeit der in Einnahme und Ausgabe gesetzten Tresor-Scheine verschaffen.

Um diese soviel als möglich zu erhalten, wiederholen wir die schon mehreremal gegebene Vorschrift:

- 1) daß eine jede Kasse oder Einheber Königlich Gefälle verpflichtet ist, in den Quittungen über eingezahlte Gefälle ganz genau die Münzsorten zu bemerken, worin die Einzahlung erfolgt ist;
- 2) daß eine jede Einzahlung, wenn es irgend möglich ist, mit dem vorschriftsmäßigen Liefzettel begleitet seyn muß.

Wir fordern

- 3) sämtliche Debeten auf, durchaus keine Quittung anzunehmen, sie mag besonders oder in einem dazu bestimmten Quittungsbuche ertheilt seyn, wenn die ad 1. gegebene Vorschrift nicht auf das genaueste befolgt worden.

Wir

Wir verordnen

- 4) daß die Empfänger von Zahlungen aus unsern Kassen beim Empfange der Zahlung unter den Quittungen eigenhändig bemerken müssen, in welcher Art die Zahlung geschehen ist;
- 5) daß, wenn Gelder mit der Post abgehen, das Post-Buch die Absendung ebenfalls so vollständig nachweisen muß.

Auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften haben sämmtliche Herren Kassen-Revisionen, insb:ondere die Herren Land- und Steuer-Räthe bei den monatlichen Revisionen zu sehen. Sie müssen jedes Mittel anwenden, um sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der vereinnahmten und verausgabten Summen in den verschiedenen Quittungen zu verschaffen. Wenn keine Lieferzettel die Einnahme justificiren, so müssen zum Beispiel einige Quittungsbücher mit den Eintragungen des Rendanten verglichen werden. Die monatlichen Revisions-Protocolle müssen nicht allein die vorgefundenen Abweichungen, sondern auch die Bescheinigung enthalten, daß bei den Revisionen sich gefunden, daß die vorerwähnten Vorschriften pünktlich beobachtet worden.

Wenn wir gleich hoffen, daß kein Kassen-Officiant sich eine unredliche Handlung gegen den Staat oder gegen das Publicum erlauben wird, und überzeugt sind, daß die gewöhnlichen Revisionen gewiß mit der größten Sorgfalt das Verfahren derselben prüfen werden; so werden wir doch von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen veranlassen, um uns noch mehr davon zu überzeugen. Eine jede Abweichung von dieser Vorschrift werden wir ohne alle Rücksicht mit der größten Strenge ahnden.

Das dabei interessirende Publicum fordern wir auf, uns sogleich die Fälle anzuzeigen, wenn die vorerwähnten Vorschriften nicht ganz genau beobachtet werden.

Sämmtliche Domainen-Forst- und Rent-Aemter haben sich hiernach ebenfalls ganz genau zu achten, und werden die Herren Departements-Räthe von Zeit zu Zeit durch außerordentliche Revisionen ihrer Bücher sich von der pünktlichen Befolgung dieser Vorschrift zu überzeugen suchen.

Breslau, den 5ten Juni 1815.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 176. Wegen Beschleunigung des Lieferungs-Liquidations-Bes. aus dem Edict vom 3ten Juni pr.

Die Königl. Landrätthlichen Officia derjenigen Kreise, welche mit dem Liquidations-Wesen der Krieges-Leistungen vom Jahre 1813 bis ult. Juli 1814, in Gemäßheit des Edicts vom 3ten Juni pr. noch rückständig sind, werden hiermit wiederholt und ernstlich aufgefordert, dies Liquidations-Wesen auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, dergestalt, daß längstens binnen 4 Wochen das ganz Geschäft nunmehr beendigt ist, da im entgegengesetzten Falle die Königl. Regierung genöthigt seyn wird, die hierin säumigen Behörden Höhern Orts namentlich anzuzeigen, so wie auch diese Behörden außerdem für allen Nachtheil, welcher durch die Verzögerung entsteht, den Kreis-Einsassen verantwortlich bleiben, indem auf die Verordnung im Amtsblatt vom 10ten Septbr. 1814, Stück XXXVIII., desgleichen auf die Erinnerung vom 2ten Decbr. ej. a., Amtsblatt-Stück XLVIII. Bezug genommen wird.

Damit wir übrigens genau unterrichtet werden, in welcher Lage sich das qu. Liquidations-Geschäft in jedem Kreise befindet, ob es bereits beendet, oder was etwa noch zu erwarten ist? so hat Jedweder der Herren Landräthe, desgleichen rücksichtlich der Stadt Breslau der hiesige Wohlöbliche Magistrat, hierüber einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und solchen bis Ende dieses Monats ohne Fehlbar einzureichen.

Breslau, den 5ten Juni 1815.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 177. Verordnung, daß die Schiffs-Eigenthümer Niemand als Steuermann, Schiffsknecht oder Kostknecht, ohne Legitimation annehmen sollen.

Aus vorgekommenen Fällen hat sich ergeben, daß Schiffer Leute zu Schiffs-knechten angenommen haben, ohne sich von ihrer Unverdächtheit und Legitimation genügend zu überzeugen. Es werden daher sämtliche Schiffer hiesigen Departements bei Strafe von 10 Rthlr. in jedem Uebertretungs-Falle hiermit angewiesen, Niemanden als Steuermann, ordentlichen Schiffsknecht oder Kostknecht anzunehmen, der sich nicht durch ein, noch nicht 4 Wochen altes Zeugniß der Polizey-Ubrigkeit seines Wohn- oder Aufenthalts-Orts, über seine Unverdächtheit hinlänglich ausweisen kann.

Den **Polizey-Verhörden** der an schiffbaren Wassern belegenen Städte, wird hiebei der §. 10. des allgemeinen Paß-Reglements vom 20sten März 1813 in Erinnerung g. bracht.

P. D. VII. 764. Mai. Breslau, den 30sten Mai 1815.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 178. Wegen Regulirung des Besiß-Titels derjenigen Höfe in den königlichen Domainen-Ämtern, welche bäuerlichen Insassen bereits erblich überlassen sind.

Durch ein Hohes Rescript des königlichen Finanz-Ministerii vom 27sten April d. J., ist verordnet worden:

daß, da, wo bäuerlichen Insassen in königlichen Domainen die Höfe bereits erblich überlassen sind, auch ihr Besiß-Titel regulirt werden soll.

In Folge dessen werden die Domainen-Ämter, ingleichen die Administratoren und Commissarien der säcularisirten Güther, unter deren Amts-Bezirk sich noch unerbliche oder uneigenthümliche, ländliche Besißungen befinden, aufgefordert, binnen 14 Tagen anzuzeigen, welche davon zur Erblidmachung oder Eigenthümlichkeit gelangt sind, von denen aber der Besiß-Titel noch nicht berichtigt ist, und wodurch diese Berichtigung aufgehalten wird.

F. IX. Mai. 16. Breslau, den 31sten Mai 1815.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Commission.

Nro. 2. Betreffend die Vergütigung für geleistete Verpflegung und Lieferung

In Verfolg und zur nähern Erläuterung der Bekanntmachung vom 2ten hujus, welche die Bestimmung enthält, daß die festgesetzten Vergütigungs-Preise für geleistete Verpflegung und Lieferung derselben seyn sollen, welche das Edict vom 3ten Juni pr. anordnet, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vergütigungs-Preise für die ganze Provinz, nach dem für den 4ten Bezirk angesetzten Preisen, ohne Ausnahme für einzelne Kreise zu liquidiren sind.

K. C. No. 13. Mai. Breslau, den 5ten Juni 1815.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission.

Nro. 3. Wegen Beschaffung der Bekleidungs- Gegenstände für die Königl. Truppen.

Nach einer von dem Hohen Ministerio der Finanzen und des Innern, unterm 21sten Mai c. ergangenen Verfügung, soll in Folge der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Mai c., die Anschaffung der für die Armee gegenwärtig erforderlichen Bekleidungs- Gegenstände, durch Ausschreibungen in den einzelnen Provinzen und den bedeutenden Städten des Staats, gegen Bezahlung auf abzuschließende Contracte geschehen.

Seine Königl. Majestät haben bei dieser Gelegenheit zu äußern geruht, daß bei dem Eifer für das allgemeine Wohl und bei dem Vertrauen, welches Allerhöchst Ihre guten Unterthanen bei der Erfüllung aller von denselben und den Behörden eingegangenen Verpflichtungen haben, sich einzelne Communen und Individuen zu dergleichen Lieferungs- Contracten gern freiwillig erbieten werden, und befohlen, solche Anerbietungen jederzeit zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß zu bringen.

Indem wir solches hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir alle Communen, so wie diejenigen Kaufleute, Fabricanten, Professionisten und andere Individuen, welche Lieferungen übernehmen und sich diesfalls mit uns in Verbindung setzen wollen, hierdurch auf, ihre Anträge bei uns einzureichen.

Die unterzeichnete Commission bemerkt hierbei, daß, da es von der höchsten Wichtigkeit ist, die Armee unter andern Bedürfnissen, auch mit guten und dauerhaften Bekleidungs- Gegenständen zu versehen, durch eine besonders dazu angelegte Revisions- und Abnahme- Commission, die einzuliefernden Gegenstände gewissenhaft untersucht werden sollen, ob selbige Probe- und Contractmäßig eingeliefert worden, daher wir nur von redlich gesinnten Männern Anträge erwarten, welche gute und untadelhafte Waaren einzuliefern gedenken.

K. C. No. 10. Mai. Breslau, den 8ten Juni 1815.

Königl. Provinzial- Krieges- Commission.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro 7. Declaration wegen des bei Acquirirung der subhastirten Grundstücke durch die ersten Hypothekarien zu beobachtenden Verfahrens rücksichtlich der zu ermittelnden Vermögens-Steuer

Nach einer Bestimmung des Königl. Staats-Kanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, soll in dem Falle, wenn bei einer nothwendigen Subhastation ein Grundstück der erste Hypothekarische Gläubiger dasselbe für eine niedrigere Summe, als seine Hypothek beträgt, ersteht, derselbe alsdann entweder die ganze Hypothek versteuern, oder das Grundstück einer Abschätzung unterwerfen, und sodann von diesem die Steuer entrichten.

Dem gemäß wird hierdurch die frühere Bekanntmachung vom 16ten Februar c. im VIII. Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 3. Seite 119 declarirt.

Breslau den 3ten Juni 1815.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 8. Wegen baldiger Beendigung des Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geschäfts durch die Weitreibung der noch ausstehenden Reste.

Wir fordern sämtliche, noch mit der Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer beauftragte Behörden, besonders die Landrathlichen Officia hiermit ernstlichst auf, dieses Steuergeschäft nunmehr baldigst zu finalisiren; und werden sich die noch ausstehenden Steuer-Reste jezt um so leichter einzichen lassen, als nach der Verfügung vom 3ten d. M. Amtsblatt No. XXII. pag. 262, deren Beichtigung in ungestempelten Tresor- und Thalerscheinen erfolgen kann und soll.

Breslau den 7ten Juni 1815.

Königliche Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der in Breslau verstorbene Königl. Commerzien-Rath und hiesiger Bürger und Kaufmann, Christian Gottlob Hennig, hat in seinem hinterlassenen Testamente der Krankenanstalt der barmherzigen Brüder allhier ein Capital von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Groß-Sägewiß Breslauschen Kreises gestorbene Henriette Gottliebe vermittelte von Reichel gebohrene von Nes, hat in ihrem Testamente der evangelischen Schule zu Schlanz = " = 100 Rthlr.
den Armen zu Schlanz = " = 30 Rthlr. und
dem Convente der Elisabethiner = Jungfrauen zu Breslau 1000 Rthlr.
ausgesetzt.

Die zu Bernstadt gestorbene Fräulein Beate Friederike Eleonore von Wor-
gewiß, hat in ihrem Testamente der Schloß- und Pfarrkirche zu Bernstadt ein
Vermächtniß von 400 Rthl. und der evangelischen Kirche zu Zduny ebenfalls 400
Rthl. ausgesetzt.

B e l o b u n g

der Thätigkeit der Gemeinden Marienau und Kochendorff, und des Polizei-Scholzen
Nixdorff, bey dem Brande zu Bankau.

Die Gemeinden Marienau und Kochendorff, haben sich unter der Leitung des
Polizei-Bezirks-Scholzen Nixdorff, bei dem Brande zu Bankau, Ohlauschen Krei-
ses, den 4ten May d. J. durch ihre Thätigkeit und Eifer, so wie der Scholz Nixdorff
durch seine guten Anordnungen, rühmlichst ausgezeichnet.

Die unterzeichnete Königl. Regierungs-Polizei-Deputation hat daher nicht
unterlassen wollen, gedachte Gemeinden und dem Scholzen Nixdorff wegen dieses
den Unglücklichen geleisteten kräftigen Beistandes Ihr besonderes Wohlgefallen
zu bezeigen, und ihre Verdienstlichkeit hiermit öffentlich anzuerkennen.

P. VII. 982 Mai. Breslau den 2ten Juni 1815.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 23

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 23.

Breslau, den 14. Juny 1815.

Bekanntmachung

wegen Verlegung des Termins zur Licitation wegen Verdingung von Hafer und Brodt = Roggen.

Zu Folge Bekanntmachung in den Zeitungen vom 30. v. M. sollen 2000 Wispel Hafer für das hiesige Magazin, und nach der Bekanntmachung vom 6. d. M. mehreren Brodt = Roggen Lieferungen in verschiedene Magazine an den Mindestfordernden verbunden, und die diesfällige Licitation auf den 14. hujus abgehalten werden.

Da aber dieser Tag in die Pfingstfeiertage der alttestamentarischen Glaubens-Genossen trifft: so ist beschlossen worden, die Licitation wegen der in Rede stehenden Verbindungen auf den 16. d. M. zu verlegen, wo sie Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Regierungs Hause abgehalten werden sollen, welches daher in Verfolg der obigen Bekanntmachungen vom 30. v. M. und 6. d. M. zur Kenntniß der Lieferungslustigen hiermit gebracht wird.

Breslau, den 8. Juny 1815.

Königl. Provinzial = Kriegs = Commission.

Bekanntmachung.

Es ist nach Anzeige des Kayserl. Königl. Ruß. Herrn General-Gouverneurs v. Lanskoy zu Warschau, ein gewisser aus den Niederlanden gebürtiger unten näher bezeichneter Franz Dufor nebst einer dem Herrn Jordan daselbst, bey welchem er sich aufhält

ten, entwendeten Chatouille, worinnen außer mehreren kostbaren Sachen annoch in Golde von verschiedenen Sorten auf 1400 Ducaten im Werthe befindlich gewesen, in der Mitte dieses laufenden Monats von dort entwichen.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so werden sämmtliche Polizey-Beörden und Gerichts-Obriigkeiten hiermit aufgefordert, denselben außs thätigste nachzuforschen, und sobald er sich irgendwo betreten lassen sollte, selbigen unter Beschlagnahme der bey sich habenden Effecten und Gelder sofort zu arretiren, und davon unverzüglich Anzeige anhero zu machen.

B e s c h r e i b u n g

Der Franz Dufor ist 50 Jahr alt, mittler Statur, runden Gesichts, hat einen breiten Mund, verborbene Zähne, kleine eingefallene Augen und einen scharfen Blick. Bey seiner Entweichung trug er einen grauen tuchnen Rock mit schwarzen Untersutter, eine blaue Weste mit rothem Vorstoß, und Reithosen.

P. VIII. May 190.

Breslau, den 30. May 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung

U b e r t i f f e m e n t.

Da das zu dem säcularisirten Prämonstratenser-Stift Czarnowanz gehörende, im Oppelner Kreise bei Krappitz gelegene Gut Juzella verkauft werden soll: als wird zahlungsfähigen Kaufstüigen hierdurch bekannt gemacht: daß Terminus Licitationis auf den 22. Juny c. a. Donnerstags vor dem Commissario, Regierungs-Referendarius Langner in loco Juzella anberaunt worden ist.

Nachrichtlich wird den Kaufstüigen zugleich mitgetheilt, daß zu diesem Guthe gehören: 1) An Vorwerksgrundstücken reines Land

a) Ackerland	.	358	Morgen	146	□R.	Rheinl.
b) geschlossene Wiesen	.	124	—	7	—	
c) Zinsacker	.	24	—	166	—	
d) Zinswiesen	.	18	—	155	—	
e) Hutung und Gräserey	.	102	—	132	—	
f) Gärten	.	5	—	77	—	
g) Gehöfte und Baustellen	.	3	—	162	—	
h) Der. Sandbänke und Wasser	.	118	—	—	—	
i) Forst-Terrain	.	212	—	72	—	

Zusammen an geometrischen Flächeninhalt 969 Morgen 17 □R. Rheinl.

durchgängig außer ad h. zur 1ten und 2ten Classe:

- 2) stehende Eichen 365 Stück,
- 3) das Recht der Getränke-Fabrikation des Biers und Brandweins mit dem Einzeln-Ausschank,
- 4) sämtliche Geld- und Natural-Zinsen, so wie der Natural Garbenzehnten von Zugelia und Salesche,
- 5) sämtliche Spann- und Hand-Dienste,
- 6) die Jagd und Fischerey in der Ober,
- 7) die Vorwerks- und Krrende-Gebäude, nebst dem ganzen Vieh-Wirtschafts- und Krrende-Inventario.

Der Verkauf kann im Ganzen und Theilweise erfolgen, und wird zur Bedingung gemacht: daß $\frac{1}{4}$ tel des Meistgeboths mit Uebernahme der auf dem Gutte lastenden 10,000 Rthl. Pfandbriefe in Termino Traditionis, und $\frac{1}{4}$ tel binnen 2 Jahren, in klingendem Gelde, und gegen hypothekarische Sicherheit auf dem verkauften Fundo a 5 Procent bezahlt werden müssen.

Von dem Verkaufe bleiben ausgeschlossen die Jurisdiction und das Patronat, und wird dem Zuschlage die höhere Genehmigung vorbehalten. Breslau, den 2 Juny 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es ist am 10. d. gegen Abend auf der Schleufe No. XV. hinter Laband in Abwesenheit des Schleussenmeisters Werner, von sechs Räubern ein gewaltsamer Diebstahl, wobei die verehrliche Werner und ihre Dienstmagd von den Räubern geknebelt worden sind, und außer 100 Rthl. Species, 175 Rthl. in Münze, 31 Rthl. 25 Sch. in Bärten a 15 Rthl. 22 Gr. Nom. Kürze, 20 Rthl. Courant in 3 Päckel als Pfandgeld der Kinder und 3 Stück holländischer Randducaten, folgende Sachen entwendet worden, als:

- 1) Ein grün gestreiftes Frauen-Kleid von Kattun,
- 2) = weißes Cambric Kleid, noch neu,
- 3) = weiß Schleier-Kleid,

- 4) Ein weiß Dimitt-Kleid,
- 5) = dunkelblau atlas Kleid mit grün und rothen Blumen,
- 6) = roseroth lassetes Kleid mit grünen Streifen,
- 7) = dunkelblau gedrucktes Leinwand Kleid,
- 8) = weiß leinwand Rock,
- 9) Zwei Stück kleine gelbe seidene Halstücher,
- 10) Ein weiß Schleier-Tuch auf 2 Ecken mit einer gestickten weißen Blume,
- 11) = weiß Schleier-Tuch mit schmalen weißen Rändern umgeben,
- 12) = großes weißes Cambric Tuch,
- 13) = wandel gelb und violet seidenes Tuch mit 2 rose und 2 grünen Randstreifen,
- 14) = dunkelblau und violet wandel seidenes Tuch mit lichteblauen Streifen versehen,
- 15) = schwarz seidenes Halstuch,
- 16) = roth baumwollen Tuch mit gelben Blumen,
- 17) = coffeabraun Casimir-Tuch mit einer Eckblume,
- 18) = großes stahlgrün gestreiftes baumwollenes Tuch,
- 19) Drei Stück weiße Schnupstücher mit rothen Rändern,
- 20) Ein ganz weißes Schnupstuch von Leinwand,
- 21) = Tischtuch gezogen mit 3 Stück Servietten,
- 22) Zwei Stück Handtücher,
- 23) Fünf Stück Frauen-Hemde,
- 24) Vier Stück feine leinwandene Betttücher,
- 25) Ein Paar Saffianzgelbliche Schuhe,
- 26) Zwei Paar baumwollene Strümpfe,
- 27) Ein Paar Zwirn-Strümpfe,
- 28) = Bettüberzug weiß mit blauen Streifen,
- 29) Vier Stück Kopfküssen-Ueberzüge,
- 30) Zwei Bettüberzüge roth gegattert,
- 31) Zwei Stück Bettüberzüge blau- und braungestreift nebst 6 Stück dergleichen zu Kopfküssen,
- 32) 7½ Elle dergleichen Leinwand,
- 33) 5 Ellen weiße Leinwand,
- 34) Eine Halskette von Krongold.

An Manns-Kleibern:

- 1) Sechs Stück Mannskemde,
- 2) Drei Stück Vorhemdel,
- 3) Eine gestreifte manchester Weste,
- 4) „ dunkelblaue Strüß dito,
- 5) Zwei Stück tuchene dito, dunkelgrün und violet,
- 6) Eine rothgestreifte casimir Weste,
- 7) Ein Paar gelbe nanquine Beinkleider,
- 8) „ „ dito röthlich,
- 9) „ „ dito lederne,
- 10) „ „ lichtblaue tuchne, dito,
- 11) „ „ grau leinwandne dito,
- 12) „ stahlgrün tuchener Ueberrock,
- 13) „ dunkelblau tuchner dito,
- 14) „ kurz Pelzel mit weißen Schafpelz gesuttert u. schwarzen Baranken-Vorstoß.
- 15) Eine graue Baranken-Mütze,
- 16) Achtzehn Stück große silberne Knöpfe,
- 17) Ein Paar große silberne Schuhknallen,
- 18) „ „ kalblederne Stiefeln,
- 19) Zwei Stück Gewehre nebst 3 Quart Pulver,
- 20) Ein Paar kleine silberne Hosenschnallen,
- 21) Ein Cavallerie-Säbel.

Zufolge der deshalb veranstalteten Untersuchung wird vorzüglich ein sich herumtreibender Brandweinbrenner, dessen Vornahme Lorenz nur bekannt geworden, und welcher auf dem Transport von Pilchowitz nach Gleiwitz unterm 19. d. entsprungen ist, so wie ein Mühlischer, von welchem ebenfalls nur der Vornahme Ludwig bis jetzt so wie ausgemittelt ist, daß derselbe in der Goslower Mühle sich aufgehalten hat, als Theilnehmer sehr verdächtig. Indem wir diesen gewaltsamen Diebstahl hiermit bekannt, und auf die specificirten Sachen, in so fern solche irgendwo zum Verkauf ausgebaut werden sollten, aufmerksam machen, bitten wir zugleich alle hohe und niedere Behörden, auf die beiden verdächtigen Menschen, von welchen die unten stehenden Signalements ausgemittelt sind, inwagiliren, und solche im Betretungsfalle an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abliefern zu lassen. Gleiwitz, den 27. May 1815.

Das Gerichts-Amt Dzierschno.

Lehmann als Justizarius.

Signalment.

1) Der Brandweinbrenner Lorenz, soll ohngefähr 25 Jahr alt, von mittlerer Größe, schwarzbraunen Haaren, magern Gesicht, mit einem grau tuchnem Oberrocke, einer schwarzen Weste, und schwarz tuchenen über die Stiefeln gehenden Hosen, bekleidet gewesen seyn.

2) Der Mühlischer Ludwig soll ohngefähr 30 Jahr alt, mittlerer Statur, von schwarzbraunen Haaren, vorzüglich aber daran kenntlich seyn, daß er eine gespaltene Ober-Lippe, wie von einem Säbelhiebe, haben soll; bekleidet soll er gewesen seyn mit einer hellblauen Müllerjacke, schwarz tuchenen über die Stiefeln gehenden Hosen, runden schwarzen Hute, alt kattunen roth gepünktelten Halstuche und einer hellblauen tuchenen Weste.

M ü h l e n - V e r p a c h t u n g.

Da mit Ende September cur. die bisherige Pacht der in hiesiger Stadt gelegenen als zweyen Strauber Mahlgängen bestehenden sogenannten Bischofs-Mühle in Gefolge hoher Verfügung anderweit auf 3 Jahre vom 1. October cur. ab meistbietend verpachtet werden soll, und hierzu ein Termin auf den 28. Juny cur. angefest worden ist, so werden Werkverständige Pachtliebhaber hiermit aufgefordert, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in der ehemahls Fürst-Bischöflichen Residenz zu Neisse vor dem unterzeichneten Commissario persönlich oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatarius einzufinden, ihr Geboth abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen werden in Termino vorgelegt werden, sie können aber auch schon früher bey dem Excitations Commissario nachgesehen werden, und wird vorkäufig nur bemercklich gemacht, daß nur Cautions- und Zahlungsfähige Personen zum Gebot verstatet werden können.

Neisse, den 3. Juny 1815.

Königl. Regierungs- u. Kammer-Commission.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien werden auf Ansuchen der Anna verchlichten v. Schalscha geb. v. Kalkreuth, in Rybnick, alle diejenigen, welche an die über zwei, auf das im Ratiborer Kreise belegene, dem Gebrüden Kutschern

gehörige Gut Nieder-Niewiadam, für die Anna verehel. v. Schalscha geb. v. Kalkreuth, auf den Grund der zwischen derselben und ihrem Ehegatten Ignaz Joseph v. Schalscha, sub dato Loßlau, den 21. October 1795, und sub dato Rybnick, den 20. July 1796, gerichtlich errichteten, auch sub dato Brieg, den 29. August 1796, gerichtlich bestätigten Eheverordnungs-Kontrakte, sub Rubr. III. No. 4. intabulirte Posten von 1333 Rthlr. 8 Gr. und 9000 Rthlr. Dos und resp. Contrados unterm 12. September 1796 ausgefertigte, nunmehr nun noch nach Höhe 3050 Rthlr. valirende aber verlohren gegangene Intabulazions-Rekognizion als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs Inhaber, einen Anspruch zu haben glauben, durch diese öffentliche Wortabnung aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, besonders aber in dem Präjudizial-Termine

den 6. September d. J. Vormittag um 9 Uhr

auf den Rimmern des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts, vor dem Kommissarius Herrn Regierungs-Rath Göhring, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu auf den Fall der Unbekanntheit die Justiz-Kommissarien Eberhard Stödel, und Criminal-Rath Werner, vorgeschlagen werden zu erscheinen, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu beschreiben, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß sie nicht weiter damit gehört, ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Real-Ansprüche auf das erwähnte Grundstück ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Veräußerung dieser Kapitalien verfügt werden wird.

Brieg, den 28. April 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Falkenhäusen.

Samenz den 20sten May 1815. Zum Behuf der Erbtheilung soll der zum Nachlasse des verstorbenen Kretschmers Johann Weiser zu Boitmannsdorf gehörige, daselbst sub No. 1. gelegene, und den 10ten Januar 1805. auf 2000 Rthlr. Courant geschätzte Erbkretscham, wozu eine Aussaat von 15 Scheffeln, etwas Strauchwerk, ein Obst- und Gras-Garten, die Brandweimbrennerei, die Fleischerei, und die Backgerechtigkeit eigenthümlich, die Bierbrauerei aber erbpachtweise gehört, den 21sten Juny d. J. auf dem Schlosse zu Boitmannsdorf an den Reißbietenden im Wege freiwilliger Licitation verkauft, oder verpachtet werden, weshalb sich daselbst Morgens um 8 Uhr, Kauf- oder Pachtlustige zu melden haben.

Das Freiherrlich von Hundt Boitmannsdorfer Gerichts-Amt.

Auf den Antrag der Friedrich Dswaldschen Erben, soll zur Befriedigung der Creditoren ihres Erblassers die Freistelle sub No. 1. zu Nieder-Schdnau, welche n. d. der bet uns zu ersiehenden Dorfgerichts-Laxe auf 233 Rthl. 11 Sgl. 6 D' Cour. gewürdiget worden, in Termino den 10. Juli c. an den Meißbistenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige auf den herrschaftlichen Hof zu N. Schdnau eingeladen werden.

Dels, den 27. April. 1815.

Das Gerichts - Amt Nied. Schdnau.

Auf den Antrag des Angerhäusler Gottlob Seeliger zu Mirkau, welcher abgebrannt und nicht mehr vermögend ist, sich wiederum aufzubauen, wird dessen Brandstelle nebst dem dazu gehörigen Garten und Ackerland, welches zusammen von den Dorfgerichten auf 61 Rthl. Cour. gewürdiget worden, in Termino den 7. Juli c. an den Meißbietenden verkauft werden, und es werden demnach Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an dem gedachten Tage in Mirkau einzufinden.

Dels, den 27. April 1815.

Das Gerichts - Amt Mirkau.

Die Insertions - Gebühren betragen pro Zeile 2 Groschen Courant.